

Antrag

(Siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite!)

Name: _____

Anschrift: _____

Derzeitiger Arbeitgeber: _____

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der folgenden Zeiten als:

- Entgeltrelevante Zeit (§27 KDO)
- Erweiterte Beschäftigungszeit (Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern der EKHN; im Rahmen der Berechnung des Krankengeldzuschusses, der Wartezeit im Rahmen eines Sonderurlaubs und zur Berechnung des Zusatzurlaubs bei Jubiläen (§§ 43, 49 und 50 KDO) anzuerkennen. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.)

Arbeitgeber	Tätigkeit	Von (TT.MM.JJJJ)	Bis (TT.MM.JJJJ)

Darin enthalten Zeiträume für Sonderurlaub oder Elternzeit

Sonderurlaub	Elternzeit	Von (TT.MM.JJJJ)	Bis (TT.MM.JJJJ)

Für die Beantragung der erweiterten Beschäftigungszeit sind Nachweise der Beschäftigungsverhältnisse beigefügt.

Unterschrift Anstellungsträger (Beschluss nicht nötig.)

Dienstsiegel

Unterschrift Mitarbeiter/in

Datum

§ 26

Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

§ 27

Entgeltrelevante Zeit

- (1) Die entgeltrelevante Zeit (ERZ) umfasst die Beschäftigungszeit (§ 26) sowie die angerechneten Zeiten einer früheren Beschäftigung gemäß den nachfolgenden Absätzen.
- (2) Förderliche Beschäftigungszeiten bei einem anderen Arbeitgeber der EKHN werden auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet.
- (3) Bei einem Arbeitgeber der Diakonie Hessen zurückgelegte förderliche Beschäftigungszeiten werden auf Antrag auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet. Eine rückwirkende Anrechnung ist ausgeschlossen.
- (4) 1Der Arbeitgeber kann weitere Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern auf die entgeltrelevante Zeit anrechnen. 2Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung weiterer Beschäftigungszeiten besteht nicht. 3Ein späterer Arbeitgeber ist an die Anrechnung nicht gebunden.
- (5) Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit nach §§ 3 f. des Pflegezeitgesetzes ruht, werden abweichend von Absatz 1 zur Hälfte auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet.
- (6) 1Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis (z. B. Anerkennungsjahr) können ganz oder teilweise als entgeltrelevante Zeit angerechnet werden, sofern sie für die Tätigkeit förderlich sind. 2Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. November 2023 bereits nach § 1 in der EKHN beschäftigt sind, können bis zum 31. Dezember 2024 eine Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Satz 1 beantragen; Nachzahlungen für Beschäftigungszeiten vor der Anerkennung von Ausbildungszeiten sind ausgeschlossen.